

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1816

14.6.1816 (Nr. 164)

Großherzoglich Badische Staatszeitung.

Nro. 164.

Freitag, den 14. Jun.

1816.

D e u t s c h l a n d.

In Beziehung auf den die diesjährigen Osterzinsen der sächsischen Staatsschuld betreffenden Aufsatz in Hamburger Zeitungen (H. No. 148) bemerkt ein Schreiben aus Leipzig, daß zwar, der Versicherung nach, ein dortiges Handelshaus zur Bezahlung des preussischen Beitrags zu diesen Zinsen einen eventuellen Auftrag erhalten haben soll, daß aber mit der Zahlung selbst noch kein Anfang gemacht worden, und davon, daß man damit bereits für mehr als 100,000 Thlr. in der vergangenen Ostermesse fällig gewesene Zins-Coupons eingelöst habe, auf dem dortigen Plage nichts bekannt sey; dahingegen sey der sächsische Antheil der Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Zinsen seit dem 13. vorigen Monats bei beiden Kassen wirklich ausgezahlt worden.

Am 11. d. sind der königl. französl. Minister am kais. östreich. Hofe, Graf von Caraman, und der Obrist von Washington, Oberhofmeister Sr. kön. Hoh. des Kronprinzen von Baiern, zu Frankfurt eingetroffen. — Der Wiener Kurs stieg am 12. d. bedeutend zu Frankfurt, und man hatte Ursache, zu glauben, daß er noch höher gehen würde. Dieser glückliche Umstand brachte in viele Geschäfte neues Leben.

Am Geburtstage Sr. Maj. des Königs von Baiern wurde zu Zweibrücken das königl. baier. Wappen unter dem größten Jubel des Volks aufgestellt. Abends war die ganze Stadt beleuchtet.

Am 4. d. Abends brannte bei Augsburg die unfern der Münchner Straße liegende Pulvermühle ab. Der Pulvermüller und seine Schwester wurden schrecklich dadurch verwundet, und starben bald nachher.

D ä n e m a r k.

Aus Kopenhagen wird unterm 4. d. geschrieben: Der regierende Herzog von Nassau-Weilburg ist von dem Könige zum Ritter des Elephantenordens ernannt wor-

den. — Nach einem Befehl des Herzogs von Wellington müssen die alliirten Truppen, in Folge einer zwischen dem Herzog- und der franz. Regierung geschlossenen Konvention, den französl. Douaniers gegen die Kontrebandisten beistehen, wofür die Truppen im Verhältniß der gegebenen Hülfe gewisse Prozente von den konfiszirten Waaren erhalten. Diese Kontrebandisten treiben besonders ihr Wesen an den nördlichen, von den Alliirten besetzten Gränzen, wo sie oft, in berittenen bewafneten Haufen von 20 bis 30 Mann, auf den Pferden ihre Waaren durchzubringen suchen. Kürzlich schlug bei Carvin eine Abtheilung vom königl. Leibregiment eine solche Bande von Kontrebandisten zurück, die unter andern 8 bepakte Pferde zurücklassen mußten. Der Mannschaft wurden darauf 400 Fr. Gratifikation bewilligt, die sie aber edelmüthig den Armen zur Carbin anwies, über welches brave Betragen Sr. kön. Maj. Ihre Zufriedenheit zu erkennen gegeben haben.

F r a n k r e i c h.

Am 9. d. war große Cour bei dem Könige, der Herzogin von Angouleme und den königl. Prinzen.

Am 9. d. Morgens halb 9 Uhr, nach einer mehr als 12stündigen Berathschlagung, sprach das 1. Kriegsgericht zu Paris in der Sache des Gen. Bonnaire und des Lieut. Mietton. Ersterer wurde zur Deportation außerhalb dem festen Lande von Frankreich, mit dem Zufage, daß der König gebeten werden soll, diese Strafe in lebenslänglichen Festungsarrest zu verwandeln, und zur Degradirung als Offizier der Ehrenlegion, letzterer aber zum Tode verurtheilt. Bonnaire sagte, nachdem er sein Urtheil angehört hatte: Ich bitte, und dies ist die einzige Gunst, um die ich bitte, man gebe mir lieber den Tod, als daß man mich zur Degradirung verurtheile. . . Ich habe mir nichts vorzuwerfen. Mietton hörte sein Urtheil im tiefsten Stillschweigen an, daß er nur unterbrach, um

auszurufen: Ich schwöre auf Ehre, daß der General sich nichts vorzuwerfen hat.

Am 7. d. ist, nach vorläufigen Gerüchten, Didier zum Tode verurtheilt, und am folgenden Tage dieses Urtheil vollzogen worden.

Marschall Augereau ist noch immer bedenklich krank; auch Marschall Massena soll es seyn.

Die Kasernirung der allirten Truppen, sagt die Straßburger Zeit. vom 13. d., geht sehr thätig von staten. Die Gebäude von Stephansfelden, Molsheim und Zabern haben bereits mehrere Kompagnien aufgenommen, und das ganze Okkupationskorps wird durch die Fürsorge der Verwaltung im Laufe dieser Jahreszeit kasernirt seyn. Das Generalkonseil hat in seiner Session, auf das Begehren des Präsesen, die Gelder votirt, die denselben werden in Stand setzen können, diese Arbeiten zu vollenden, sobald man die Genehmigung der Regierung wird dazu erhalten haben.

Ein deutsches öffentliches Blatt meldet: Gen. Lafayette ist bloß verhört worden. Dies hatte das Gerücht veranlaßt, daß er arretirt wäre. Auch Gen. Caulaincourt, Herzog von Vicenza, der Graf Segur, ehemaliger Oberzeremonienmeister, und Montesquieu, Oberkammerherr von Bonaparte, sind vernommen worden.

Großbritannien.

Londner Blätter vom 6. d. kündigen eine neue nahe Vermählung in der kön. Familie, nämlich die des Herzogs von Cambridge mit der Schwester des Herzogs von Gloucester, Prinzessin Sophie (geb. 1773), an.

Der Prinz Regent hat folgenden Mitgliedern seines Konseil den Hofenbandorden verliehen: Canning, Castlereagh, Bathurst, Sidmouth und Liverpool.

Aus den englischen Inseln in Westindien sind beunruhigende Nachrichten über die Stimmung der Neger eingetroffen. Auf Barbados kam es bereits in der Nacht vom 14. Apr. zu einem gefährlichen Aufstande, der nur durch Waffengewalt gedämpft werden konnte. Mehrere 100 Neger kamen dabei um, und gegen 400 sitzen in den Gefängnissen. Man schreibt diesen Aufruhrgeist der Neger vorzüglich dem Einbruche zu, den eine Motion des Hrn. Wilberforce wegen Einregistrierung der Slaven auf ihre Gemüther gemacht haben mag, und wodurch sie frei zu werden gehofft zu haben scheinen. Das Parlament hat sich inzwischen mit jenem Antrage nicht weiter beschäftigt, sondern es jeder Kolonialversammlung über-

lassen, die ihr nöthig dünkenden Anordnungen hinsichtlich ihrer innern Verhältnisse zu treffen.

Italien.

In dem unglücklichen Noja scheint die Sterblichkeit wieder zunehmen zu wollen. Vom 6. bis 12. Mai waren daselbst im Lazareth 33, und namentlich am 11. und 12. an jedem Tage zehn Personen gestorben; auch die Zahl der Angesteckten und der unter Aufsicht gesetzten Personen hatte sich vermehrt; in allen Umgebungen der Stadt herrschte übrigens vollkommene Gesundheit.

Oesterreich.

Der kais. russ. Botschafter am kais. östreich. Hofe, Graf Stadelberg, und der königl. engl. Botschafter, Lord Steward, sind am 5. d. zu Wien angekommen, ersterer von Paris, und letzterer von Pless in Preussen.

Das 3. und 4. der unterm 1. d. erschienenen k. k. Finanzpatente sind folgenden Inhalts: III. Wir Franz I. Da die von Uns zur Herstellung der Ordnung in den Geldverhältnissen ergriffenen Maßregeln zum Zwecke haben, die Geldzirkulation wieder auf die Grundlage der konventionmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückzuführen, so wird es nothwendig, zugleich das Werthverhältniß und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die gegenwärtig im Umlauf befindliche Kupferscheidmünze künftig bei den Zahlungen, welche in Konventionsmünze geleistet werden müssen, verwendet werden darf. Wir finden in dieser Hinsicht Nachstehendes anzuordnen: §. 1. Bei den in Konventionsmünze an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen können nur die Ausgleitungen, welche weniger als drei Kreuzer betragen, und die Gebühren, welche jenen Betrag nicht erreichen, in Kupferscheidmünze abgestattet werden, indem bis zu dem Betrage von drei Kreuzern einschließig konventionmäßig ausgeprägte Silbermünzen von den öffentlichen Kassen werden hinausgegeben, und fortwährend in dem Umlauf erhalten werden. Auch Private sollen, wenn ihre Forderungen auf Konventionsmünze lauten, nur in demselben Verhältnisse Kupfermünze anzunehmen gehalten seyn. §. 2. Von den gegenwärtig im Umlauf befindlichen Kupfermünzen sollen nur folgende zu den in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Ausgleitungen und Zahlungen verwendet werden können: a) Die ursprünglich für fünfzehn Kreuzer ausgeprägten Kupfermünzen, welche durch das Patent vom 20. Febr. 1811 auf drei Kreuzer herabgesetzt worden sind; b) Die ältern für drei Kreuzer ausgeprägten Kupfermünzen, welche durch das Patent vom 4. Jan. 1812 auf zwei Kreuzer gesetzt worden sind; c) die in Folge dieses Patents ausgeprägten Dreikreuzer-, Einkreuzer- und Einhalbkreuzerstücke; d) alle ältern, noch im Umlauf befindlichen Einkreuzerstücke, ohne Unterschied, von welcher Ausprägung sie sind. §. 3. Die so eben aufgeführten Kupfermünzen werden da, wo sie als Theiler, oder zur Ausgleichung

von Konventionsmünze verwendet werden, von den Staatskassen nur zur Hälfte ihres dormaligen Werthes angenommen und verrechnet werden; somit die ehemaligen Fünfzehnkreuzer-, und die neuern Dreikreuzerstücke mit dem Gepräge vom J. 1812 zu ein und einem halben Kreuzer; die ältern Dreikreuzerstücke zu einem Kreuzer; die Einkreuzerstücke ohne Unterschied zu einem halben Kreuzer; die Einhalbkreuzerstücke zu einem Viertelkreuzer. Dasselbe Werthverhältniß der Kupfermünze hat bei Ausgleichungen auf Konventionsmünzeträge auch zwischen Privaten zu gelten. §. 4. In Beziehung auf die Zahlungen, welche ferner in dem gegenwärtig zirkulirenden Papiergelde geleistet werden, bleiben die in dem Patente vom 4. Jan. 1812 enthaltenen Vorschriften über die Verwendung der Kupfermünze und über das Werthverhältniß derselben unverändert. Gegeben ic.

IV. Wir Franz I. In dem am heutigen Tage erlassenen Patente haben Wir in Gefolge der Maxime zur Herstellung der gestörten Ordnung in der Geldzirkulation auch angekündigt, daß Wir einige Staatsseinnahmen ausschneiden und bezeichnen werden, bei welchen die vorschriftsmäßigen Zahlungen ausschließlich in Banknoten, oder für kleinere Beträge in Konventionsmünze geleistet werden müssen. Wir finden Uns in dieser Hinsicht bewogen, folgendes zu verordnen: §. 1. Dem 1. August des heurigen Jahres anzufangen, müssen nachstehende Abgaben in Konventionsmünze, und zwar in den gesetzlich zirkulirenden Gold- oder Silbermünzen, oder in Banknoten nach ihrem vollen Nennbetrage entrichtet werden: a) Die Zoll- und Dreißtättgebühren in den sämtlichen deutschen und ungarischen Erbstaaten, mit Einschluß von Siebenbürgen und den Militärgränzprovinzen. Nur die Zwischenfälle zwischen den deutschen und ungarischen, dann zwischen den ungarischen und siebenbürgischen Provinzen, ferner die inländischen Accis- und Aufsatzgebühren können fortan in dem dormal kursirenden Papiergelde entrichtet werden; b) die in die Staatskassen einfließenden Justiz- und alle politischen, dann Kameraltaxen in der ganzen Monarchie; c) die in den deutschen Provinzen eingeführte Erwerbsteuer; d) die Personalsteuer, welche Unsere Unterthanen in den deutschen Provinzen entrichten; e) die von der Judenschaft zu entrichtenden Abgaben. §. 2. Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen werden alle diese Abgaben von den dormal auf denselben haftenden Zuschlägen befreit, und auf die ursprüngliche Ausmaß herabgesetzt. Insbesondere werden die Transitogebühren auf die ursprüngliche Ausmaß vom J. 1788 zurückgeführt, und nach dem verbesserten, im J. 1807 bekannt gemachten Transittariffe eingehoben werden. Zugleich wird die Personalsteuer auf dreißig Kreuzer von jedem dieser Abgabe unterliegenden Kopfe festgesetzt. §. 3. Nur da, wo die zu entrichtende Gebühr weniger als drei Kreuzer beträgt, kann die Entrichtung in der kursirenden Kupferscheidemünze nach dem mit besonderem Patente vom heutigen Tage festgesetzten Werthverhältniß geschehen. §. 4. Die vor dem 1. Aug. ausgeschriebenen, oder im Rückstande gebliebenen Gebüh-

ren können noch ferner in Papiergelde abgestattet werden. §. 5. Vom 1. Sept. anzufangen, müssen die so eben erwähnten Abgaben ausschließlich in den neu auszugebenden Banknoten entrichtet werden. §. 6. Nur die Abgabenträge, welche nicht fünf Gulden erreichen, werden auch nach diesem Termine in Konventionsmünze und, unter der in dem dritten Absätze enthaltenen Voraussetzung, in Kupferscheidemünze angenommen werden. §. 7. Da, wo Gemeinden, Korporationen oder Pächter die benannten Abgaben einheben, sollen sie gehalten seyn, auch wenn die Gebühren in kleineren Beträgen in Konventionsmünze eingeflossen sind, die eingehobenen Beträge vom 1. Sept. an in Banknoten an die Staatskassen abzuführen. Gegeben ic.

Am 6. d. stand zu Wien die Konventionsmünze zu 296, und am 7. zu 280.

R u s s l a n d.

Am 21. Mai früh sind Sr. kais. Hoh. der Großfürst Nikolaus, in Begleitung des Generaladjutanten Golenischschew Kutusow, von Petersburg ins Innere des Reichs abgereiset. Die Reise Sr. kais. Hoheit geht, über Weliki-Luki, Witepsk, Smolensk, Kiew, nach Odessa und durch mehrere Gouvernements, und wird, wie man sagt, gegen 3 Monate dauern.

Die russ. Ambassadeur in London, Graf Liven, hat am 23. Apr. aus Rio Janeiro vom dortigen russ. Charge d'Affaires Swertschkow die Nachricht erhalten, daß demselben von einem aus St. Katharina angelangten spanischen Schiffe berichtet worden, das russ. Schiff Kurik, unter dem Befehle des Lieutenants Kogebue, welches bekanntlich vom Reichskanzler, Grafen Romanzow, zu einer wissenschaftlichen Reise ausgerüstet ward, sey auf jener Insel im Anfange des Decembers 1815 angelangt, und, nachdem es sich mit den erforderlichen Bedürfnissen versehen, am 24. Dez. in dem besten Zustande wieder absegelt.

S c h w e i z.

Der Hr. Fürst von Thurn und Taxis hielt sich auf einer Reise nach Hofwyl, zum Besuch seiner Söhne im Fellenberg'schen Institut, am 5. d. in Zürich auf. — Frau von Krudener hat die Schweiz wieder verlassen.

T ü r k e i.

In öffentlichen Nachrichten aus Konstantinopel vom 25. Apr. liest man: Im Archipelagus soll, mehreren Anzeigen zufolge, ein Mainottischer Seeräuber, Namens Catramatto, und anderes Raubgesindel, das, der Sage nach, auf den Schutz des Tepedelently Aly Pascha rechnet, sich haben sehen lassen. Das lezthin erwähnte Gerücht, als wären bereits einige Kauffahrteischiffe unter englischer und russischer Flagge von demselben aufgebracht worden, hat sich jedoch bis jezt nicht bestätigt. Auch haben die Kapitän's von 10 bis 12 östreich. Kauffahrteischiffen, die nebst vielen andern von verschiedenen Natio-

nen dieser Tage aus dem mittelländischen Meere im hiesigen Hafen eingelaufen sind, ausgesagt, auf ihrer Fahrt nichts von solchen Piraten im Archipelagus gesehen noch vernommen zu haben. Gleichwohl scheint das Daseyn eines solchen Seeräubergesindels nicht in Zweifel gezogen werden zu können. Selbst die Ausrüstung einer so zahlreichen Flottenabtheilung, als die zur diesjährigen Kreuzfahrt bestimmte, begründet einigermaßen obiges Gerücht. Eine Abtheilung hat sich dieser Tage im Angesicht von Vespertack vor Anker gelegt; die andern dazu gehörenden Schiffe folgen allmählig in dieser Stellung nach. Der ganze Stand derselben besteht in 21 Segeln verschiedener Größe. Zwölf Kanonierschaluppen sind in Begleitung einer Fregatte und einer Korvette heute Nachmittags nach dem Archipelagus unter Segel gegangen. — Am 15. begab sich der Großherr nach den hiesigen Schiffswerften, um der unter der Benennung, Ledolama, bekannten Zeremonie der Aufsichtung des Kiels zum Bau eines Schiffs von 74 Kanonen beizuwohnen. — Die Seuche hat sich in Konstantinopel seit Abgang der letzten Nachrichten zwar nicht vermehrt, dennoch aber ereignen sich noch immer einzelne Pflälle, besonders in einigen Dörfern längs dem Kanal. Die fränkischen Pestspitäler stehen leer; in die beiden griechischen hingegen wurden in Zeit von 14 Tagen 16 Kranke gebracht. Aus Canea lauten die Nachrichten über die Pest noch immer beunruhigend; auch die Insel Cypren und Smyrna waren noch nicht ganz von der Seuche befreit.

Theater-Anzeige.

Sonntag, den 16. Jun.: Die Braut, Lustspiel in Alexandrinern in einem Aufzuge, von Theodor Körner. Hierauf (zum erstenmale): Der Sturm von Wörberg, pfälzisches Nationalschauspiel in 3 Aufzügen, von Maier, Verfasser des Fuks von Stromberg.

Karlsruhe. [Vorkadung.] Der Sekond-Lieutenant Jakob Haas von Mannheim, vom diesseitigen Regiment, hat sich den 20. v. M. ohne Erlaubniß aus der hiesigen Garnison entfernt, und bisher nicht wieder eingefunden. Derselbe wird hierdurch öffentlich aufgefordert, binnen sechs Wochen, a dato, sich bei seinem Regiment wieder zu stellen, widrigenfalls nach gesetzlicher Ordnung und Strenge das Weitere gegen ihn verfügt werden wird.

Karlsruhe, den 5. Jun. 1816.

Das Großherzogl. Badische Kommando des Lin. Inf. Reg. Graf Wilhelm v. Fochberg No. 2.

Karlsruhe. [Aufforderung.] Der vormalige Garbik und zuletzt Amtserbe Jakob Eieder, von Hagsfeld, ist unlängst gestorben. Vor einigen Jahren trieb er das Gewerbe eines Güterfuhrmanns von Frankfurt bis Basel. Da er und seine Frau ohne Leibeserben gestorben sind, so werden alle diejenigen, welche an ihn eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche auf Dienston, den 25. Jun. d. J., bei dem Theilungskommissariat in Hagsfeld zu Nichtigstellung der Inventur, unter Vorlegung der Beweisurkunden, anzugeben.

Karlsruhe, den 8. Jun. 1816.

Großherzogliches Landamtsrevisorat.
Rheinländer.

Bischofsheim am hohen Steg. [Mundtob: Erklärung.] Johannes Heid der alte von Muckenschopf ist im ersten Grad für mundtobt erklärt, und Adam Wohl der junge von dort zu dessen Aufsichtspfleger ernannt worden; was zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit Niemand sich ohne Mitwissen seines Pflegers mit demselben in irgend eines der im Sax 513 des Landrechts benannten Rechtsgeschäfte, bei Vermeidung der Nichtigkeit, einlasse.

Bischofsheim am hohen Steg, den 5. Jun. 1816.
Großherzogliches Bezirksamt.
Stöber.

Mainau. [Guts-Verpachtung.] In Gemäßheit hohen Finanzministerialbeschlusses vom 27. Jan. 1816 No. 510 wird der zur hiesig Großherzoglichen Domainenverwaltung gehörige Burghof, welcher mit Georgi 1817 bestandslos wird, Montags, den 15. Jul. d. J., früh um 10 Uhr, im Wirthshaus zu Wallhausen, im Wege öffentlicher Steigerung, auf 12 Jahre anderweit verpachtet werden.

Derselbe ist 2 Stunden nordwestlich von Mainau auf einer kleinen Anhöhe zwischen den herrschaftlichen Höfen Kohnhausen und St. Katharina und dem Dorfe Wallhausen gelegen, und hat eine beinahe ebene Lage seiner Theile:

Er besteht:

In einem gegen den See zstößigen, gegen den Hof aber zstößigen Wohngebäude, worunter ein Keller, dann in einer sehr geräumigen Scheuer, Stallung für 40 Stück Rindvieh, 8 Pferde und 4 Schweine, einem Sennhaus, Wagenschopf und laufenden Brunnen, welches alles mit einer Ringmauer umgeben gegen aussen beschlüssig ist; ferner:

in 99 3/8 Saubert Ackerfeld,
67 3/4 " Wieswachs und
34 " Waldgang.

In kommerzieller Hinsicht ist bedeutend, daß dieser Hof nur 1 bis 1 1/2 Stunde über den See hin zum großen Fruchtmarkt Heberlingen gelegen ist, und dem Naturfreund wird die reizende Aussicht auf das jenseitige Gestade, und die rechts und links materlich schön gelegene Umgebung für die Lage dieses Hofguts gewinnen.

Zu dieser Versteigerung werden nun die allenfallsigen Liebhaber mit dem andurch öffentlich eingeladen, daß sie mit gerichtlichen Vermögenszeugnissen versehen seyn müssen, die weitem Bedingungen aber dahier täglich anschauen können.

Mainau, den 6. Jun. 1816.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Deimling.

Karlsruhe. [Meswaaren.] W. Mayer, aus Graß im Boigtlande, hat feil auf der Messe in einer Bube, an dem Kanzeleigebäude der Herren Markgrafen Hobeiten: feine Kattune à 26 und 28 fr., 5/4 breite Samans à 20 fr., dito ganz feine, 2 Ellen breit à 30 fr., feine Kasimirs, Wollenkords, weiße Sacktücher etc.

Rehl. [Empfehlung.] Ich habe die Ehre, mich den Herren Reisenden und allen denen, welche mich mit ihrem gütigen Zuspruch beehren wollen, mit meinem zum drittenmal neuerbauten, und in allen Theilen sehr bequem eingerichteten Gasthofs, zum Rehfuß, ganz ergebenst zu empfehlen. Derselbe ist auf der nämlichen Stelle gelegen, wo ich zu Ende des verhängnisvollen Jahres 1813 wohnte, und mein Geschäft betrieb; daher ich mich auch aller weitem Bemerkungen über seine angenehme und perspektivische Lage enthalte. Auf eine gute, schnelle und billige Bedienung werde ich fortwährend mein Hauptaugenmerk richten, und in dieser Hinsicht gewiß jedem Wunsche meiner verehrten Gäste vollkommen entsprechen.

Rehl, im Jun. 1816.

Wittwe Rehfuß,
zum Rehfuß.